

221021.0853-WFK

**Vierte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre und
Wirtschaftsinformatik
an der Universität Regensburg**

Vom 28. Juli 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2004 (KWMBI II S. 1906), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist.“

2. In § 8 Satz 3 werden die Worte „in der Diplomprüfung“ aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 und den Vordiplomsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 muss innerhalb der Fristen gemäß § 8 erfolgen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Falls eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich ist, muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt eingereicht werden.“

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 und Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 werden aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten einstündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 und 5 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten 75-minütigen Klausur erbracht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 21 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fach Wirtschaftsinformatik ist eine 150-minütige Klausur (Fachprüfung), im Fach Informatik eine dreistündige Klausur (Fachprüfung) und im Fach Betriebswirtschaftslehre eine vierstündige Klausur (Fachprüfung) zu schreiben.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 21 Abs. 3 erforderlichen Fach- und Teilprüfungen bestanden sind.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Teil- bzw. Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt wurde.“

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Das Ergebnis einer Fach- oder Teilprüfung gemäß § 21 gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts als mitgeteilt.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

8. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn nur eine Fach- oder Teilprüfung des Vordiploms noch nicht abgelegt oder nicht bestanden ist, dürfen Modulprüfungen des Hauptstudiums im Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten abgelegt werden.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt unter der Voraussetzung, dass Studenten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre das Fach BWL, Studenten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre das Fach VWL und Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zwei der drei Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik, Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik abgelegt und bestanden haben.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu den Modulprüfungen muss innerhalb der Fristen gemäß § 8 erfolgen. Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Seminare erfolgt die Anmeldung beim Seminarleiter.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Modulen gemäß § 28 Abs. 6 werden die bei anderen Fakultäten vergebenen ECTS-Kreditpunkte übernommen.“

b) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für diesen Fall tragen Sie mit dem Einfachen oder dem Doppelten ihrer Semesterwochenstundenzahl zum Kreditwert des Moduls bei.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Module sind in der Regel Studienschwerpunkten nach § 29 zugeordnet. Ein Schwerpunkt ist erfüllt, wenn mindestens die in § 29 festgelegte Anzahl von Kreditpunkten erreicht wird und der gewichtete Durchschnitt aller abgelegten Module dieses Schwerpunktes nicht größer als 4,0 ist.“

d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Modulblock ist ein Gesamtkreditwert von mindestens 128 und höchstens 150 abzulegen.“

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der verbleibenden Module soll für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Für diese Studenten ist daneben auch die Wahl von Modulen aus Studiengängen anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten möglich.“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen nachfolgende Studienschwerpunkte mit der aufgeführten Mindestkreditpunktzahl:

(1) Betriebswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 KP)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (25 KP)
- Financial Accounting and Auditing (32 KP)
- Finanzdienstleistungen (20 KP)
- Finanzierung (32 KP)
- Innovations- und Technologiemanagement (24 KP)
- Logistik und Controlling (24 KP)
- Marketing (26 KP)
- Personalwirtschaft und Organisation (32 KP)
- Wirtschaftsinformatik (26 KP)

(2) Volkswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

- Empirische Wirtschaftsforschung (20 KP)
- Finanzmarkttheorie (20 KP)
- Fortgeschrittene Makroökonomie (20 KP)
- Internationale und interregionale Ökonomie (20 KP)
- Mikroökonomische Theorie und Industrieökonomik (20 KP)
- Ökonomie des öffentlichen Sektors (20 KP)

– Regional-, Stadt- und Immobilienökonomie (20 KP)

(3) Wirtschaftsinformatik-Studienschwerpunkte:

- Allgemeine Wirtschaftsinformatik (20 KP)
- Bankinformatik (24 KP)
- Business Engineering (20 KP)
- Internet-Ökonomie (22 KP)
- Informationssicherheit (24 KP)
- Informationssysteme (24 KP)

(4) Sonstige von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Studienschwerpunkte:

- Ökonometrie (20 KP)
- Statistik (20 KP)
- Wirtschaftsgeschichte (20 KP)

(5) Abweichend von der Aufzählung in den Abs. 1 bis 4 können einzelne Studienschwerpunkte auf Beschluss des Fachbereichsrates ergänzt, geändert oder gestrichen werden. Als Mindestgrenze für die Erfüllung der Schwerpunkte ist eine Kreditpunktzahl zwischen 20 und 35 festzusetzen.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Das Ergebnis einer Modulprüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts als mitgeteilt.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Dürfen Erstteilnehmer an Wiederholungsprüfungen teilnehmen, haben sie bei Nichtbestehen keinen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten, sondern erst zum nächsten regulären Termin.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn im Modulblock ein Gesamtkreditwert von 150 überschritten würde;
- wenn bei den Modulen nach § 28 Abs. 6 ein Kreditwert von insgesamt 30 überschritten würde;
- wenn eine Erfüllung der Anforderungen gemäß § 28 Abs. 5 nicht mehr möglich wäre.“

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Modulblock ist bestanden, wenn nach Abschluss der letzten Modulprüfung die gewichtete durchschnittliche Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist.“

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Modulblock ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 7 zum Bestehen erforderliche Gesamtnote nicht erreicht ist.“

derliche Gesamtnote nicht mehr erreichbar ist."

13. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren."

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Studenten der Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens ein Seminar aus einem betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt mit Ausnahme des Studienschwerpunkts Wirtschaftsinformatik, Studenten der Volkswirtschaftslehre mindestens ein Seminar aus einem volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkt an der Universität Regensburg ablegen und bestehen."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 35 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

"Nur das Seminar gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 kann importiert werden, das Seminar gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 muss an der Universität Regensburg abgelegt werden."

15. § 36 wird aufgehoben.

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Die Ausstellung des Diplomzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden."

b) In Abs. 2 werden der erste und der neunte Spiegelstrich aufgehoben.

c) In Abs. 2 wird im achten Spiegelstrich das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21. Juli 2004 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/28 909.

Regensburg, den 28. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2004 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2004.

221021.0753-WFK

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau

Vom 30. Juli 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2004 (KWMBI II S. 1859), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 2 wird der Passus „oder einen Freiversuch nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 geltend macht“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „mit Ausnahme der Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 1 (Freiversuch)“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lautet die Note einer studienbegleitenden Klausurarbeit „ausreichend“ (4,00) oder besser, kann insofern ein Freiversuch geltend gemacht werden, als auf die Anrechnung der erzielten Leistungspunkte verzichtet wird.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Freiversuche nach Abs. 1 und 2 sind spätestens bis zum Ende des vierten Semesters des Hauptstudiums geltend zu machen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 23 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

5. In Anlage II wird das Wort „Arabisch“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 findet keine Anwendung auf Studenten, die ihr Hauptstudium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.